

BUNDESGERICHTSHOF

2057 070

III ZR 81/66

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend eine Bausperrenentschädigung für das Grundstück
B [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED] und [REDACTED],

Beteiligte:

1. Frau Gottfriede M [REDACTED] geb. El [REDACTED],
als Testamentsvollstreckerin für den Nachlaß von
Frau Klara Wilhelmine E [REDACTED] geb. El [REDACTED],
M [REDACTED], Haus [REDACTED],

Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr [REDACTED] -

2. Stadtgemeinde B [REDACTED], vertreten durch das
Stadtplanungsamt,

Antragsgegnerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

3. Senator für Bauwesen als höhere Verwaltungsstelle.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens
und Dr. Reinhardt

beschlossen:

Der Wert der Revision wird auf

11.570 DM
=====

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Wert der Revision setzt sich zusammen aus den
von der Antragstellerin verlangten 20.000 DM abzüglich
der vom Berufungsgericht zugesprochenen rund 9.270 DM =
10.730 DM und aus dem Wert des von der Antragstellerin
in erster Linie als materielle Forderung geltend gemach-
ten Kostenanspruchs. Dieser letztere Wert errechnet

- 3 -

sich nach der Erklärung des Revisionsanwalts der Antragstellerin aus zwei Gebühren aus 20.000 DM nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung; er beträgt mithin 840 DM, so daß sich eine Revisionssumme von 11.570 DM ergibt.

Karlsruhe, den 15. Juni 1967

Dr. Pagendarm

Dr. Hußla

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)